

Bauleitplanung

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 3b „Gewerbegebiet Boschstraße“,

1. Bauabschnitt, Ober-Mörlen.

Hier: Frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen hat in ihrer 24. ordentlichen öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 3b „Gewerbegebiet Boschstraße“, 1. Bauabschnitt, mit dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich nach § 2 BauGB beschlossen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.



Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf für den Bebauungsplan Nr. 3b „Gewerbegebiet Boschstraße“, 1. Bauabschnitt, wird einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 23.09.2019 bis einschließlich 23.10.2019

in der Bauverwaltung der Gemeinde Ober-Mörlen, Frankfurter Straße 31 in 61239 Ober-Mörlen, öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten der Bauverwaltung:

Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

sowie Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr

Hinweise zu den Beteiligungsverfahren

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Während des angegebenen Offenlegungs-Zeitraumes können Anregungen schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nach Würdigung der Stellungnahmen durchläuft der Bebauungsplan-Entwurf ein weiteres Offenlegungs-Verfahren, das an gleicher Stelle bekannt gemacht wird. In diesem zweiten Beteiligungsschritt wird auch ein Umweltbericht vorgelegt.

Ober-Mörlen, den 06.09.2019

gez.:

Kristina Paulenz, Bürgermeisterin